

und eine Zweckbestimmung enthaltenden, Vertrages. Die im Juni 1879 zwischen dem Kanton Zug und der Gotthardbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge sodann begründen eine Verpflichtung der letztern zum Bau der Linie Zug-Goldau ebenfalls nicht; dieselben schaffen allerdings ein direktes Rechtsverhältniß zwischen den Parteien, allein ein Rechtsverhältniß ganz andern Inhalts, als das vom Kläger behauptete. Sie verpflichten die Gotthardbahngesellschaft nicht zum Baue, sondern zu bestimmten Geldleistungen, deren Fortentrichtung sie sich durch den Bau entziehen kann. Eine Anerkennung der Baupflicht der Gotthardbahn gegenüber dem Kanton Zug enthalten sie nicht; es wird ja dem Kanton Zug, um ihn zur Fortentrichtung seiner Subvention an den Bundesrath, — welche zu verweigern er gewiß berechtigt gewesen wäre, — zu bewegen, nicht etwa versprochen, die Linie Zug-Goldau sofort oder auf erste Aufforderung der Kantons Zug hin zu bauen, sondern es wird ihm lediglich eine Gegenleistung in Geld zugesichert. Es ist ja denn auch klar, daß die Gotthardbahngesellschaft ein Versprechen oder eine Anerkennung erstern Inhalts angesichts der Bestimmungen des Staatsvertrages vom 12. März 1878 abzugeben gar nicht in der Lage gewesen wäre.

5. Ist somit die Klage mangels eines unmittelbaren zwischen den Parteien in der streitigen Richtung bestehenden rechtlichen Bandes abzuweisen, so mag übrigens bemerkt werden, daß, auch wenn ein solches Band bestände, die Klage dennoch abgewiesen werden müßte. Denn es kann doch einem Zweifel nicht unterliegen, daß der Kanton Zug, indem er im Juni 1879 die Verpflichtung, seine Subvention nach Maßgabe der Staatsverträge vom 15. Oktober 1869 und vom 12. März 1878 einzubezahlen (gegen eine finanzielle Gegenleistung der Gotthardbahn) anerkannte, in die Modifikation des ursprünglichen Bauprogrammes der Gotthardbahn eingewilligt und damit insbesondere anerkannt hat, daß nach Eröffnung des Betriebes der durchgehenden Linie Immensee-Pino der Bundesrath darüber zu entscheiden habe, ob die Finanzlage der Gotthardbahngesellschaft die Inangriffnahme der verschobenen Linien gestatte und in welcher Reihenfolge diese zu geschehen habe. Es könnte daher die Gotthardbahngesellschaft auf den Bau der Linie Zug-Goldau unter allen Umständen erst belangt werden,

nachdem der Bundesrath in diesem Sinne entschieden hätte; nach einem derartigen Entscheide des Bundesrathes wäre aber eine civilrechtliche Klage wohl kaum erforderlich, sondern würde der Bundesrath ohne weiteres selbst für die Vollziehung seiner Schlußnahme sorgen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

124. Urtheil vom 30. November 1889
in Sachen Gschwind gegen Luzern.

A. Mit Schriftsatz vom 22. Mai 1889 erhob Franz Gschwind von Gruol in Hohenzollern, wohnhaft in Zurzach, Kantons Aargau, Klage gegen den Kanton Luzern „betreffend Entschädigung wegen unschuldig ausgestandener Untersuchungshaft, eingebüßter Gesundheit, verlorener Ehre und Kredit und zernichteter Existenz.“ Er führt aus, er sei am 14. Dezember 1886 auf Befehl des Statthalteramtes Willisau wegen Anklage auf betrügerischen Bankrott verhaftet und nach Willisau sowie später von da nach Luzern transportirt worden; während der Untersuchungshaft sei er erkrankt und seither nicht im Stande, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu verdienen, sondern gezwungen, die königlich-preussische Regierung für die hohenzollerschen Lande um die nöthigen Existenzmittel für sich und seine Familie zu bitten. Am 4. März 1887 sei er schwer krank zu seiner Familie entlassen und durch das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 17. Juni 1887 von Schuld und Strafe freigesprochen worden, dagegen habe er seine Verpflegungskosten selbst bezahlen müssen und keine Entschädigung für den ihm entstandenen Schaden, den er auf 6000 Fr. taxire, erhalten. Indem er gleichzeitig um Ertheilung des Armenrechtes bittet, ersucht er in der Hauptsache das Bundesgericht: „Die Regierung des Kantons Luzern verurtheilen zu wollen, ihm für die unschuldig ausgestandene Untersuchungs-

haft von 81 Tagen, eingebüßte Gesundheit, verlorene Ehre und Kredit, zernichtete Existenz zu entschädigen, die von ihm bezahlten Verpflegungskosten zu ersetzen und zur Tragung der Kosten verfallen zu wollen.“ Die Bestimmung der Entschädigungssumme überlasse er dem Ermessen des Bundesgerichtes. In weiteren Eingaben vom 23. 25. und 31. Mai stellt der Kläger weitere Begehren betreffend Aufhebung des über ihn im Kanton Luzern verhängten Konkurses, Revision eines zwischen ihm und Tagelöhner Kaufmann in Baumyl verführten Injurienprozesses, Verurtheilung der Regierung des Kantons Luzern zu einer Entschädigung an seine Frau wegen unschuldiger Versekung in Anklagezustand und gehabter Auslagen, sowie Verurtheilung der Regierung des Kantons Luzern zu einer Entschädigung an ihn wegen ungefällig erkannten Konkurses.

B. In seiner Vernehmlassung auf die Klage des F. Gschwind führt der Regierungsrath des Kantons Luzern aus: Der Kläger werde behaupten wollen, er sei durch die Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte des Kantons Luzern widerrechtlich geschädigt worden. Allein so lange nun die luzernischen Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte nicht von der zuständigen Behörde nach Maßgabe des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes von 1842 seien verantwortlich erklärt worden, bestehe eine Haftbarkeit des Staates für deren Handlungen nicht, sondern könnte Kläger nur die betreffenden Behörden selbst belangen. Schon aus diesem Grunde wäre die Klage abzuweisen. Uebrigens sei die Untersuchung gegen den Kläger gemäß den gesetzlichen Vorschriften regelrecht eingeleitet und durchgeführt worden und der Kläger sage nicht, in welchen Punkten gesetzwidrig verfahren worden sein solle. Es werde rücksichtlich des Ganges der Untersuchung auf die Untersuchungsakten und die Urtheile des Kriminalgerichtes und des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 4. März und 17. Juni 1887 verwiesen. Vom Kriminalgerichte sei Gschwind verurtheilt, vom Obergerichte dagegen freigesprochen, hingegen mit seiner damals gegen die Privatklägerschaft gestellten Entschädigungsforderung von 4000 Fr. abgewiesen worden. Ob materiell richtig entschieden worden sei, habe das Bundesgericht nicht zu prüfen; wegen formeller Mängel hätte der Kläger den Beschwerdebeweg zu betreten. Dem-

nach werde beantragt: Kläger sei mit seinem Klagebegehren des gänzlichen abzuweisen, unter Kostenfolge.

C. In seiner Replik hält der Kläger, indem er verschiedene Beweisangebote stellt, seine Klage aufrecht und läßt sich des weitläufigen über die Verhältnisse welche zu der Strafuntersuchung gegen ihn geführt haben, aus.

Duplikando beharrt der Beklagte auf dem Antrage auf Abweisung der Klage.

D. Vom Instruktionsrichter wurden die Akten des gegen Gschwind geführten Strafprozesses beigezogen, weitere Beweise dagegen nicht erhoben.

E. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Kläger zunächst, wenn der Prozeß deßhalb zu seinen Ungunsten sollte entschieden werden wollen, weil er keinen Anwalt besitze, so bitte er um Verschiebung der Verhandlung, damit die königlich-deutsche Gesandtschaft in Bern ihm einen Anwalt bestellen könne.

Nachdem das Präsidium bemerkt hat, der Umstand, daß der Kläger einen Anwalt nicht bestellt habe, ändere an der Pflicht des Gerichtes, die Sache auf Grund der Akten zu entscheiden, nichts, erklärt der Kläger, er habe seinen schriftlichen Eingaben nichts beizufügen.

Der Beklagte hält den im Schriftenwechsel gestellten Antrag aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es kann sich nur um den vom Kläger mit Schriftsatz vom 22. Mai 1889 geltend gemachten Schadenersatzanspruch wegen der von ihm erlittener Untersuchungshaft handeln. Die in den spätern Eingaben des Klägers versuchte Ausdehnung des Prozesses auf andere Gegenstände (Aufhebung des über ihn verhängten Konkurses, Entschädigung für denselben, Entschädigung an seine Frau, Revision eines Injurienprozesses) ist prozeßualisch offenbar unstatthaft; übrigens liegt auf der Hand, daß es sich bei diesen anderweitigen Begehren des Klägers größtentheils um Dinge handelt, welche überhaupt nicht den Gegenstand eines Civilprozesses bilden können und nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallen.

2. Zu Beurtheilung der Entschädigungsforderung des Klägers

wegen erlittener Untersuchungshaft dagegen ist das Bundesgericht kompetent, da die Forderung zweifellos civilrechtlicher Natur ist, die Klage sich gegen einen Kanton richtet und der gesetzliche Streitwerth gegeben ist.

3. Der Kläger hat es unterlassen, das juristische Fundament seiner Klage genauer darzulegen. In erster Linie indeß scheint er behaupten zu wollen, seine Verhaftung sei eine ungesetzliche gewesen und es hafte ihm der Staat Luzern deßhalb, weil derselbe für den durch gesetzwidrige Handlungen seiner Beamten oder Behörden, insbesondere durch ungesetzliche Verhaftungen verursachten Schaden verantwortlich sei. Abgesehen nun davon, ob eine civilrechtliche Haftbarkeit des Staates Luzern für rechtswidrige Handlungen seiner Beamten im Allgemeinen oder doch speziell für ungesetzliche Verhaftungen wirklich bestehe, so hat der Kläger gänzlich unterlassen, solche Thatumstände darzuthun, aus welchen die Ungesetzlichkeit des gegen ihn verhängten Untersuchungsverhaftes sich ergäbe. Er scheint davon auszugehen, seine Verhaftung sei deßhalb ungesetzlich, weil er unschuldig gewesen sei. Dies ist aber natürlich durchaus unrichtig. Das Recht räumt im öffentlichen Interesse der Staatsgewalt unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ein, nicht nur an Verurtheilten eine Freiheitsstrafe zu vollziehen, sondern auch bloß Verdächtige, die also sehr wohl unschuldig sein können, vorläufig in Verhaft zu nehmen, dem Untersuchungsverhaft zu unterwerfen. Wenn die Behörden daher unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften die Verhaftung eines Verdächtigen anordnen, so liegt hierin, auch wenn der Verhaftete unschuldig ist, eine rechtmäßige Ausübung der Staatsgewalt und keineswegs eine widerrechtliche, unerlaubte Handlung. Rechtswidrig ist eine Verhaftung nur dann, wenn dabei die bestehenden Gesetze mißachtet worden sind, die Verhaftung von einer inkompetenten Stelle, oder in einem Falle, wo die Gesetze den Untersuchungsverhaft nicht gestatten oder unter Mißachtung der gesetzlichen Formen angeordnet worden ist u. dgl. Dafür nun aber, daß einer dieser Fälle hier zutrefte, liegt nicht das Mindeste vor.

4. Da somit von einer gesetzwidrigen Verhaftung des Klägers nicht die Rede sein kann, so kann sich nur fragen, ob nicht dem Kläger ein Schadenersatzanspruch wegen unschuldig (wenn auch

gesetzmäßig) erlittenen Untersuchungsverhaftes zutrefte. Ein Entschädigungsanspruch des unschuldig Verhafteten gegenüber dem Staate läßt sich nun, wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, nicht aus allgemeinen Rechtsprinzipien ableiten und besteht daher nur insoweit, als er durch besondern Rechtsatz anerkannt ist. Das luzernische Recht (über dessen Inhalt übrigens der Kläger irgend welche Angaben nicht gemacht hat) enthält in dieser Richtung in § 313 der Strafprozeßordnung die Bestimmung, daß der Staat zu einer Kostenvergütung gegen den Losgesprochenen und zu einer Entschädigung dann zu verfallen sei, „wenn das Gericht finden sollte, daß der Beklagte auf ganz grundlose Weise von Seite der Staatsbehörde verfolgt wurde.“ Es ist zweifelhaft, ob diese Gesetzesvorschrift überhaupt einen selbständig verfolgbaren Civilanspruch des Freigesprochenen begründet, oder ob danach nicht vielmehr nur von dem erkennenden Strafgerichte im Strafurtheil auf eine Entschädigung erkannt werden kann. Allein auch wenn man ersteres annimmt, so ist doch nach fraglicher Gesetzesbestimmung ein Entschädigungsanspruch des Klägers nicht begründet. Das luzernische Gesetz gewährt, wie sein Wortlaut zeigt, nicht jedem Freigesprochenen einen Ersatzanspruch, sondern nur demjenigen, der „auf ganz grundlose Weise“ von Seiten der Staatsbehörden verfolgt wird, d. h. demjenigen, in Betreff dessen von vornherein ein irgend zulänglicher Grund zu strafrechtlichem Einschreiten nicht vorlag. Aus dem Urtheile der kantonalen Strafgerichte und aus den Untersuchungsakten ergibt sich nun aber, daß das Strafverfahren gegen den Kläger nicht ein von vornherein augenscheinlich unberechtigtes, ganz grundloses war. Die Anklage wegen betrügerischen Bankerottes stützte sich darauf, daß der Kläger, um gewisse Gläubiger um ihre Befriedigung aus seinem Vermögen zu bringen, einerseits eine (bestrittene) Forderung seinem Vater abgetreten und andererseits später ihm die angefallene väterliche Erbschaft seiner Mutter übertragen habe. Das Obergericht des Kantons Luzern nimmt an, die Forderungsabtretung liege zeitlich so weit zurück, daß damals von einer eigentlichen Insolvenz des Schwind noch nicht habe die Rede sein können; was den Vorgang mit der väterlichen Erbschaft anbelange, so sei, da etwas anderes nicht bewiesen sei, davon auszugehen, Schwind habe die

Erbschaft zu Gunsten seiner Mutter ausgeschlagen. Gegen derartige Verzicht eines insolventen Schuldners seien die Gläubiger aber nur civil- nicht strafrechtlich geschützt; in der Ausschlagung einer Erbschaft liege nicht eine Beiseiteschaffung von dem Schuldner bereits gehörigen Vermögensstücken. Aus diesem Grunde liege der Thatbestand des betrügerischen Bankrottes nicht vor. Hingegen sei das Einschreiten gegen den Geschwind jedenfalls nicht ein von vornherein grundloses gewesen und daher das (damals gegenüber dem Privatkläger gestellte) Entschädigungsbegehren unbegründet. Denn es habe auf Seite des Geschwind unverkennbar die Tendenz obgewaltet, einen Theil der Ansprachen der Privatkläger, welche er als „ungerecht“ betrachtet habe, unbezahlt zu lassen und es sei bei Ausschlagung der väterlichen Erbschaft diese Tendenz mindestens mitbestimmend gewesen. Diese Auffassung des Luzerner Obergerichtes erscheint nach den Akten als eine durchaus berechtigte und es ist daher die klägerische Schadenersatzforderung auch gegenüber dem Fiskus abzuweisen.

5. Das Armenrecht kann dem Kläger nicht bewilligt werden, da er seine Armut nicht nachgewiesen hat, vielmehr nach dem von ihm produzierten Zeugnisse des Gemeinderathes von Zurzach vom 31. Juli 1889 dort ein Vermögen von 5000 Fr. versteuert.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

I. Alphabetisches Sachregister.

A

- Abtretung von Forderungen, s. Cession.
- Abtretung von Privatreehten, s. Expropriation.
- Abwesende, Vertragsabschluss zwischen 364 f. Erw. 3.
- Administrativbehörden, Kompetenzen 177 f., 281, 540 f. Erw. 2, 690 ff. Erw. 2 ff., 710, 733 f., 885 f., 892 ff., 908 Erw. 1.
- des Bundes, Kompetenzen 19 Erw. 3, 107 f. Erw. 2, 156 Erw. 3, 170 Erw. 1, 193 f. Erw. 2, 254 Erw. 1, 281, 690 ff. Erw. 2 ff., 710, 733 ff., 885 f.
- — — in Haftpflichtsachen, 885 f.
- Administrativstreitigkeiten? 892 ff.
- Agent 337 f. Erw. 5.
- Aktenvervollständigungsbegehren, vor Bundesgericht als Oberinstanz s. unter Weiterziehung.
- Aktiengesellschaft, ausländische, Zulassung 578 f. Erw. 2.
- Bauzinsen 879 f.
- Einforderung der Zeichnungen durch die Konkursmasse 631 ff.
- Einheit des Konkurses, nach Staatsvertrag 577 ff.
- Einwirkung des Konkurses auf das Recht der Zeichner, Aktienbriefe zu verlangen 624 ff. Erw. 3.
- Ermächtigung an Konkursgläubiger, die Rechte der Gesellschaft gegen Zeichner u. s. w. geltend zu machen 623 f. Erw. 2.
- Gleichbehandlung mit physischen Personen nach Staatsvertrag 578 ff. Erw. 2.
- Gründung, bei solcher begangene Verstöße gegen Normativvorschriften machen die Gesellschaft nicht nichtig 628 ff. Erw. 5.
- Nichtigkeit der? 628 ff. Erw. 5.